

Meinungsäußerung

Eine Tageszeitung veröffentlicht ein Interview mit einem Politiker, in dem der Interviewer seinen Gesprächspartner fragt, was er zu einem namentlich genannten Richter sagt, »... dem die RZ in die Beine geschossen haben, weil er Flüchtlinge in den Foltertod ausgeliefert hat«. Ein Beschwerdeführer beanstandet, die Behauptung, der Richter habe Flüchtlinge in den Foltertod ausgeliefert, sei in ihrem Wahrheitsgehalt schlicht abwegig und grob ehrverletzend. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht die Äußerung des Interviewers nicht als Tatsachenbehauptung an. Es handelt sich vielmehr um eine Meinungsäußerung, in der ein Vorwurf zum Ausdruck gebracht wird. Dass mit diesem Vorwurf der namentlich genannte Richter erheblich angegriffen wird, kann nicht beanstandet werden, denn in dem sehr weit gesteckten Rahmen der Meinungsfreiheit hat auch eine Meinung, die Vorwürfe der geäußerten Art enthält, ihren Platz. Indem die Zeitung ein Protestschreiben des Beschwerdeführers in vollem Wortlaut abdruckte, hat die Redaktion die Gegenmeinung zu Wort kommen lassen und ist ihrer publizistischen Pflicht hinreichend nachgekommen. (B 67/87)

Aktenzeichen:B 67/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet